

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

75-519-1

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Alfons Wetter, geboren am 5.6.1894 in Stuttgart, deutscher Staatsangehörigkeit, Finanzgerichtspräsident und Vorsitzender des Finanzgerichts Württemberg-Hohenzollern und Tübingen, wohnhaft in Stuttgart, Alexanderstraße 17, bin zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsch eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast zu Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.) Vom Frühjahr 1941 bis zur Räumung Belgiens Anfang September 1944 war ich als Militärverwaltungsbeamter Leiter der Gruppe Finanz in der Militärverwaltung Belgien, die dem Militärbefehlshaber General von Falkenhausen unterstand. Mein unmittelbarer Vorgesetzter war der Chef der Militärverwaltung, Regierungspräsident Reeder. Ich stammte aus der Reichsfinanzverwaltung, empfing nach meiner Einberufung zur Militärverwaltung meine Weisungen jedoch nur von dieser. Das Finanzministerium war von der Verwaltung im besetzten Gebiet ausgeschaltet, und konnte dem aus seinem Bereich stammenden und Finanzfragen bearbeitenden Beamten der Militärverwaltung keine unmittelbaren Weisungen geben. Aus dieser meiner Tätigkeit als Militärverwaltungsbeamter in Belgien bekenne ich folgendes:

2.) In Belgien war die Höhe der Besatzungskosten im Gegensatz zu Frankreich nicht in einer festen Summe fixiert, sondern richtete sich nach den effektiven Bedürfnissen der Besatzungstruppe. Es lag jedoch im Interesse der

Institut für Zeitgeschichte

- 2 -

Belgier, fuer einen bestimmten Zeitraum mit bestimmten Ausgaben rechnen zu koennen. Praktisch wurde daher ab Januar 1941 regelmassig der Betrag von 1 Milliarde belgischer Franken (= 80 Millionen Rm) von der deutschen Militaerverwaltung beim belgischen Finanzministerium monatlich angefordert. Dieser Betrag musste im Hinblick auf das Ansteigen der Besatzungsausgaben und die Erhoehung des Preisniveaus innerhalb Belgiens ab Oktober 1941 auf 1500 Millionen Belg. Franken (= 120 Millionen Rm) monatlich erhoeht werden. Bei diesem Betrag verblieb es bis zur Raerumung Belgiens durch die deutschen Truppen. Die Besatzungskosten dienten zur Deckung der im Land entstandenen Beduerfnisse der in Belgien befindlichen deutschen Truppen und der deutschen Verwaltung gemass Art. 49 der Haagerlandkriegsordnung. ("innere Besatzungskosten"). Sog. aussere Besatzungskosten wurden in Belgien nicht erhoben. Die urspruenglich vom Vierjahresplan vorgesehene Massnahme, den in Berlin liegenden Teil der belgischen Geldreserve als Abschlagzahlung auf die ausseren Besatzungskosten in Anspruch zu nehmen, unterblieb; m.W. wurde das belgische Goldspaster in Berlin durch eine dortige Dienststelle der inneren Verwaltung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen.

3.) Die aussere wirtschaftlichen Beziehungen des deutschen Reiches mit den anderen Laender Europas wickelten sich schon vor dem Kriege regelmassig in Clearing (Rechnungsabkommen) ab. Aufgabe des Militaerbefehlshabers waehrend der Besatzungszeit war es, nicht nur die Beduerfnisse der Wehrmacht im besetzten Lande sicherzustellen, sondern auch die belgische Wirtschaft weiterlaufen zu lassen und dadurch die Beschaeftigung und Ernaehrung der belgischen Bevoelkerung zu sichern. Zu diesem Zweck wurde bald nach dem Ein-

marsch der deutschen Truppen der Verrechnungsverkehr mit Belgien neu geregelt. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und Belgien spielten sich im wesentlichen in der Form ab, dass Belgien bei seiner hoch entwickelten Industrie Fertigwaren lieferte, während das deutsche Reich gewisse Rohstoffe und Lebensmittel nach Belgien einfuhrte. Ab 1942 wuchs das belgische Clearing-Guthaben gegenueber Deutschland infolge der staendigen Ausweitung der deutschen Auftraege an die belgische Industrie (Verlagerungsauftraege) der zunehmenden Ueberweisung von Lohnersparung belgischer Arbeiter im Reich und der Schwarzkaufe deutscher Dienststellen stark an. Die Folge dieses Anwachsens war eine weitere erhebliche Ausweitung des Zahlungsmittelumschs, da die Nationalbank die Betraege des belgischen Clearing-Guthabens in belgischen Franken an die belgische Wirtschaft auszahlen musste.

4.) Sowohl die Besatzungskosten als auch die Clearing-Auszahlungen fuehrten zu einer Vermehrung des Notenumlaufs in Belgien, die den fuer die belgische Waehrung verantwortlichen deutschen Stellen grosse Sorgen machte, da diese Ausgaben weder aus dem laufenden belgischen Etat finanziert werden konnten, noch der belgische Kapitalmarkt im Anleiheweg die zur Abschoepfung des Geldueberhangs erforderlichen Betraege aufbringen konnte. Um der drohenden Gefahr einer Inflation zu begegnen, ordnete der Militaerbefehlshaber und strengste Sparsamkeit der Truppe, Ueberwachung der Wehrmachtsgeldausgaben durch scharfe und wirksame Kontrolle an und versuchte das Clearing-Verfahren auf den normalen Warenverkehr zu beschraenken, und es vor allem nicht mit ausgedehnten Schwarzmarktkaufen zu belasten. Der Militaerbefehlshaber

- 4 -

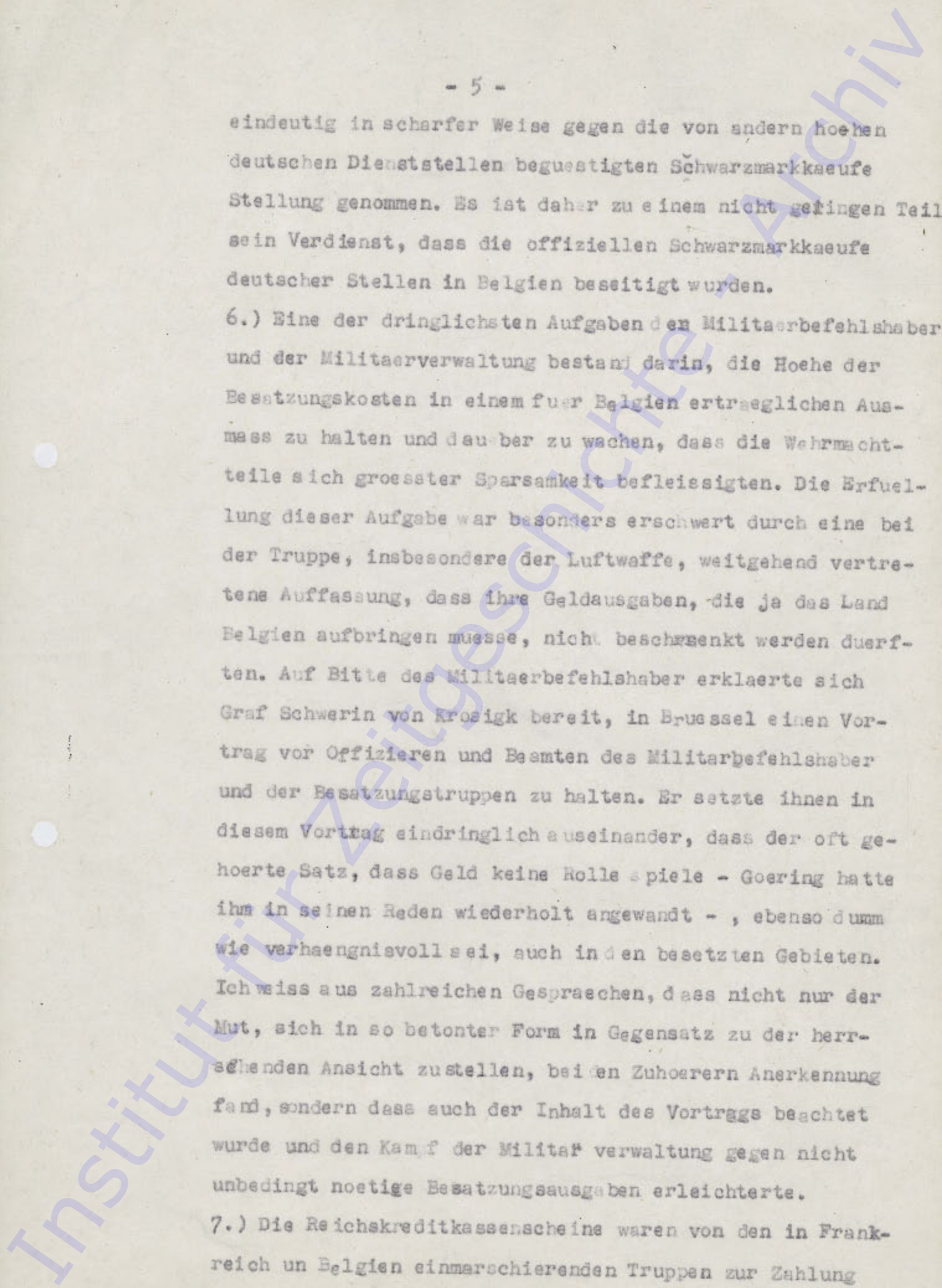
wurde nicht müde, in seinen Berichten an die Zentralstellen in Berlin auf diese Gefahren hinzuweisen und um Abhilfe in doppelter Hinsicht zu bitten, einmal durch Einschränkung der Bewetzungsausgaben, zum anderen durch Bekämpfung des Schwarzen Marktes. Für erstere Massnahme war vor allem das Oberkommando der Wehrmacht, für letztere vor allem der Beauftragte für den Vierjahresplan zuständig.

5.) Der Militärbefehlshaber in Belgien wusste, dass er als Hauptstütze in beiden Fragen auf den Reichsminister der Finanzen rechnen konnte, der, wenn er auch nicht unmittelbar zuständig war, entweder direkt oder durch seine Vertreter in den Ressortssitzungen bei den Verantwortlichen Stellen in der Richtung der Bitten des Militärbefehlshabers vorstellig werden würde. Im Gegensatz zu anderen Militärverwaltungen, wo wie ich weiss, den Finanzbeamten ein direkter Verkehr mit dem Reichsfinanzministerium untersagt war, begünstigte der Militärbefehlshaber Belgien meine unmittelbare Fühlungnahme mit dem Reichsfinanzministerium, um durch mündlichen Vortrag die schriftlichen Berichte zu ergänzen und zu unterstreichen. Ich hatte den Eindruck, dass das Reichsfinanzministerium unsere Sorgen stets besonders ernst genommen hat und immer bestrebt war, nach Möglichkeit sich für Abhilfe einzusetzen. Ich habe wiederholt dem Grafen Schwerin von Krosigk Vortrag gehalten. Ich kenne daher seine Einstellung in diesen Fragen. Ich weiss, dass er - nicht nur aus wohl verstandenem Eigeninteresse Deutschlands - sich für das wirtschaftliche Wohlergehen der besetzten Gebiete einsetzte und interessierte. Er stand daher auch im Kampf gegen den Schwarzmarkt in erster Linie und hat besonders in einer Denkschrift an den Vierjahresplan und den übrigen Ressorts

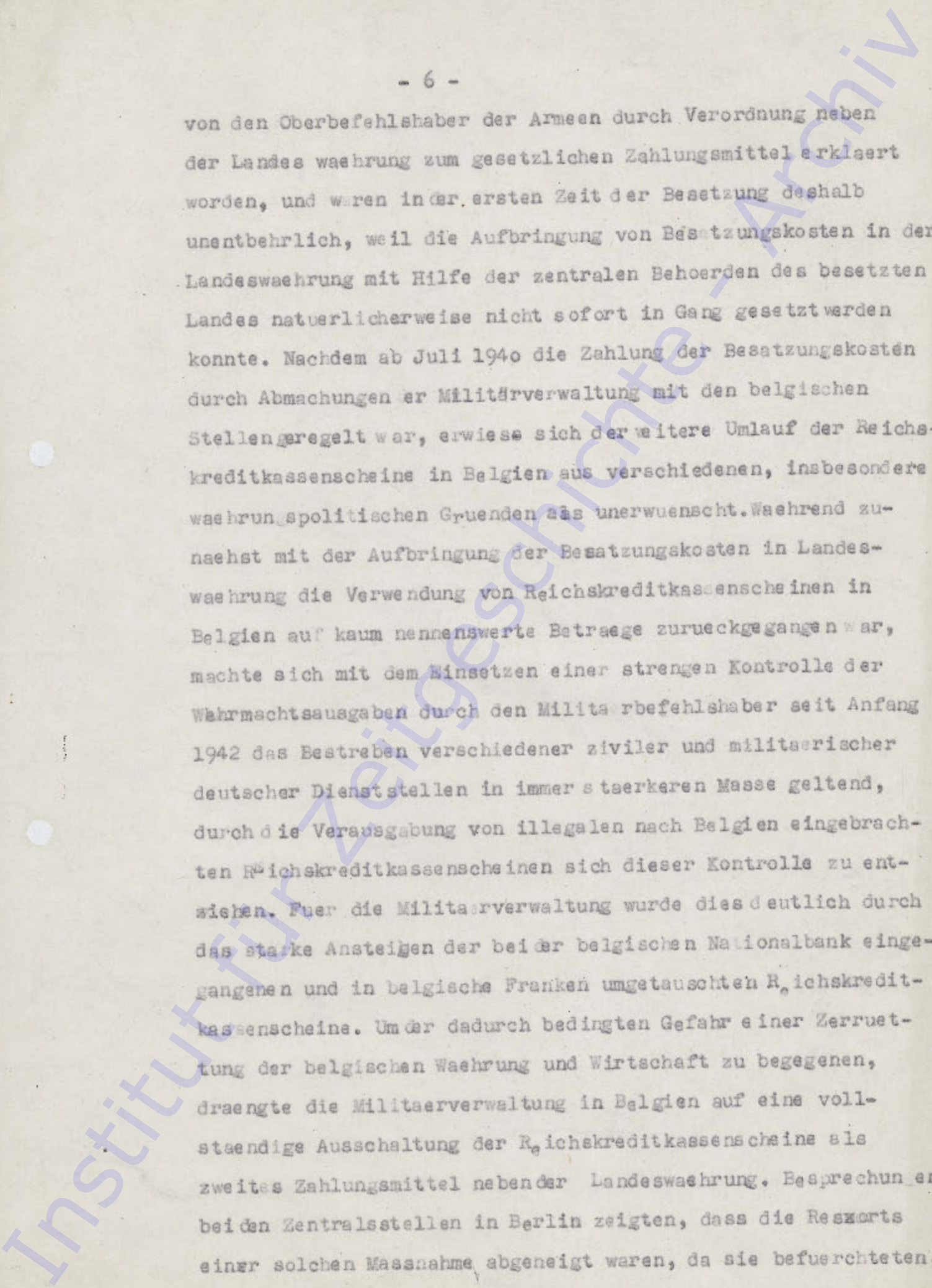
eindeutig in scharfer Weise gegen die von andern hohen deutschen Dienststellen begünstigten Schwarzmarkkaeufer Stellung genommen. Es ist daher zu einem nicht geringen Teil sein Verdienst, dass die offiziellen Schwarzmarkkaeufer deutscher Stellen in Belgien beseitigt wurden.

6.) Eine der dringlichsten Aufgaben des Militaerbefehlshaber und der Militaerverwaltung bestand darin, die Hoehede der Besatzungskosten in einem fuer Belgien ertraeglichen Ausmass zu halten und dauter zu wachen, dass die Wehrmachtteile sich groesster Sparsamkeit befleissigten. Die Erfuellung dieser Aufgabe war besonders erschwert durch eine bei der Truppe, insbesondere der Luftwaffe, weitgehend vertretene Auffassung, dass ihre Geldausgaben, die ja das Land Belgien aufbringen muesse, nicht beschraenkt werden duerften. Auf Bitte des Militaerbefehlshaber erklarte sich Graf Schwerin von Krosigk bereit, in Bruessel einen Vortrag vor Offizieren und Beamten des Militaerbefehlshaber und der Besatzungstruppen zu halten. Er setzte ihnen in diesem Vortrag eindringlich auseinander, dass der oft gehoerte Satz, dass Geld keine Rolle spiele - Goering hatte ihn in seinen Reden wiederholt angewandt - , ebenso dumm wie verhaengnisvoll sei, auch in den besetzten Gebieten. Ich weiss aus zahlreichen Gespraechen, dass nicht nur der Mut, sich in so betonter Form in Gegensatz zu der herrschenden Ansicht zu stellen, bei den Zuhoerern Anerkennung fand, sondern dass auch der Inhalt des Vortrags beachtet wurde und den Kampf der Militaerverwaltung gegen nicht unbedingt noetige Besatzungsausgaben erleichterte.

7.) Die Reichskreditkassenscheine waren von den in Frankreich und Belgien einmarschierenden Truppen zur Zahlung ihrer Beduerfnisse ausgegeben worden. Diese Scheine waren



von den Oberbefehlshaber der Armeen durch Verordnung neben der Landeswährung zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden, und waren in der ersten Zeit der Besetzung deshalb unentbehrlich, weil die Aufbringung von Besatzungskosten in der Landeswährung mit Hilfe der zentralen Behörden des besetzten Landes natürlicherweise nicht sofort in Gang gesetzt werden konnte. Nachdem ab Juli 1940 die Zahlung der Besatzungskosten durch Abmachungen der Militärverwaltung mit den belgischen Stellen geregelt war, erwies sich der weitere Umlauf der Reichskreditkassenscheine in Belgien aus verschiedenen, insbesondere währungs- politischen Gründen als unerwünscht. Während zunächst mit der Aufbringung der Besatzungskosten in Landeswährung die Verwendung von Reichskreditkassenscheinen in Belgien auf kaum nennenswerte Beträge zurückgegangen war, machte sich mit dem Einsetzen einer strengen Kontrolle der Wehrmachtsausgaben durch den Militärbefehlshaber seit Anfang 1942 das Bestreben verschiedener ziviler und militärischer deutscher Dienststellen in immer stärkerer Masse geltend, durch die Verabgabe von illegalen nach Belgien eingebrachten Reichskreditkassenscheinen sich dieser Kontrolle zu entziehen. Für die Militärverwaltung wurde dies deutlich durch das starke Ansteigen der bei der belgischen Nationalbank eingegangenen und in belgische Franken umgetauschten Reichskreditkassenscheine. Um der dadurch bedingten Gefahr einer Zerrüttung der belgischen Währung und Wirtschaft zu begegnen, drängte die Militärverwaltung in Belgien auf eine vollständige Ausschaltung der Reichskreditkassenscheine als zweites Zahlungsmittel neben der Landeswährung. Besprechungen der beiden Zentralstellen in Berlin zeigten, dass die Ressorts einer solchen Massnahme abgeneigt waren, da sie befürchteten,



fuer etwa auftretenden unvorhergesehenen Bedarfs fuer die Zwecke der Wehrmacht die dann allein von Belgien in Franken aufzubringenden Besatzungskosten nicht in ausreichendem Masse zu bekommen. Eine Ausnahme davon machte allein der Reichsminister der Finanzen, der seinerseits trotz der Bedenken der uebrigen Ressorts fuer eine Abschaffung der Reichskreditkassenscheine im Interesse der Sicherung der belgischen Weehrung und Wirtschaft und seiner sauberen und sprasamen Geldgebung der deutschen Dienststellen waren. Diese Haltung des R.d.F. war fuer die Militaerverwaltung eine willkommene Rueckendeckung, als sie sich im Juli 1942 eigenmaechtlich entschloss, die Reichskreditkassenscheine in Belgien praktisch ausser Kurs zu setzen. Diese entscheidende Massnahme war eine wesentliche Voraussetzung dafuer, dass die Waehrung und damit auch die Wirtschaft Belgiens bis zum Kriegsschluss in Takt und funktionsfaehig erhalten werden konnte, und ab 1945 der Uebergang zur Friedenswirtschaft sich in Belgien besonders leicht vollzog, wie allgemein bekannt ist.

8.) Fuer die Einstellung des Grafen Schwerin von Krosigk zu Belgien als besetzten Gebiet scheinen mir die nachstehend angefuehrten beiden Vorgaenge besonders bezeichnend:

a) Fuehrende belgische Persoenlichkeiten, insbesondere der Generalsekretaer des belgischen Finanzministeriums und Chef des Gremiums der Generalsekret-aere Pilsnier, hatten dem Militaerbefehlshaber gegenueber mehrfach den Wuensch geaussert, ihre Sorgen und Noete unmittelbar in Berlin den Leitern der Reichsressorts vortragen zu duerfen. Durch Vermittlung des Militaerbefehlshaber und der Militaerverwaltung wurde eine Reise dieser Persoenlichkeiten unter Fuehrung von Generalsekretaer Pilsnier nach Berlin ermoeeglicht. Nach Rueckkehr der belgischen Herren aus Berlin sprach der Chef der Militaerverwaltung Regierungspraesident Reeder in meiner Gegenwart davon,

dass sich Generalsekretär Plinier ueber das Ergebnis der Reise nach Berlin nicht besonders befriedigt gezeigt habe. Man habe die belgischen Herren zwar ueberall hoeflich empfangen, mit ihren Anliegen seien sie aber nicht recht weiter gekommen. Eine Ausnahmehabe lediglich der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk gemacht, der sich in meiner mehrstuendigen Sitzung die belgischen Belange habe vortragen lassen, und der durch seine Fragen und Aeusserungen gezeigt habe, dass er mit den Sorgen der Belgier bestens vertraut war und fuer sie volles Verstaendnis hatte.

b) Anlaesslich eines Besuches des Grafen Schwerin von Krosigk in Bruessel gab die ~~belgische~~ belgische Handelskammer in Bruessel einen Empfang. Entgegen der sonstigen Uebung waren hierzu auch belgische Persoenlichkeiten, insbesondere der Generalsekretär des Finanzministeriums Plinier und die leitenden Beamten dieses Ministeriums sowie fuehrende Personen der belgischen Finanzwelt eingeladen und erschienen. Bei der sonst geuebten grossen Zurueckhaltung dieser Belgier gegenueber den Deutschen war die Veranstaltung und Durchfuehrung eines solchen Empfanges nur deshalb moeglich, weil die betreffenden belgischen Herren wuesten, dass sie dem Grafen Schwerin von Krosigk offen und ohne Scheu alles vortragen konnten, was sie auf dem Herzen hatten, und dass sie bei ihm fuer ihre Sorgen weitgehendes Verstaendnis finden wuerden.

Nuernberg, 4. Juni 1948

Alfons Wetter

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Alfons Wetter, z.Zt. Nuernberg, dessen Persoenlichkeit durch den untenzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nuernberg, den 4. Juni 1948

Stefan Fritsch

№ 519 об/л

Ерд. Ерд.
V. 5. 6. 48

Институт für Zeitgeschichte / ИИЗ



Eidesstattliche Erklärung

Ich, Alfons W e t t e r, geboren am 5.6.1894 in Stuttgart, deutsche Staatsangehörigkeit, Finanzgerichtspräsident und Vorsitzender des Finanzgerichts Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, wohnhaft Stuttgart, Alexanderstrasse 17, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Zu den mir von der Verteidigung vorgelegten Dokumenten habe ich folgendes zu erklären:

1.) Zu dem Dokument EGR - 32, Exh. 2463, Dok. Buch 88 I, S.168:

a) Zu Ziffer 1 des Schreibens des Vierjahresplans vom 11.6.1941:

Die Bestimmung über die Aufbringung der inneren Besatzungskosten durch Belgien entspricht Art. 49 der Haager Landkriegsordnung. Die Anordnung, dass Güter, welche für den Bedarf der Wehrmacht in anderen Gebieten in Belgien gekauft wurden, nicht aus Besatzungskosten, sondern über Clearing zu bezahlen sind, entsprach einem dringenden Wunsch des Militärbefehlshabers. Die Militärverwaltung und der Intendant beim Militärbefehlshaber hatten festgestellt, dass deutsche, insbesondere militärische Dienststellen Besatzungskostengelder in Belgien für den Kauf von Waren aufgewandt hatten, die von vorneherein nicht für die Bedürfnisse der in Belgien stehenden Truppen, sondern für andere Gebiete bestimmt waren, z.B. Ankauf von Pferden, Kraftfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen usw. Durch die Belastung mit diesen Ausgaben als Besatzungskosten hätte Belgien Zahlungen à fonds perdu leisten müssen, während bei einer Bezahlung über Clearing eine wirtschaftliche Forderung Belgiens und eine entsprechende wirtschaftliche Schuld des deutschen Reichs entstanden wäre. Die Bereinigung dieser Posten wurde mit Hilfe des Intendanten beim Militärbefehlshaber in der Weise durchgeführt, dass die Dienststellen der Wehrmacht alle in Belgien getätigten Aufkäufe von ausserhalb Belgiens verwendeten Waren laufend melden mussten, damit diese Beträge im Clearing zur Erstattung aus dem Reich angefordert werden konnten.

b) Zu Ziffer 2 des oben genannten Schreibens:

Die ursprünglich vom Vierjahresplan vorgesehenen Massnahmen, den in Berlin liegenden Teil der belgischen Goldreserve als Abschlagszahlung auf die äusseren Besatzungskosten zu übereignen, wurde nicht durchgeführt. Das Gold wurde später durch eine deutsche Dienststelle der inneren Verwaltung in Berlin nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen. Der Militärbefehlshaber hat bei dieser Inanspruchnahme nicht mitgewirkt.

c) Zu Ziffer 3 des oben genannten Schreibens:

Die Fixierung der Besatzungskosten auf feste Monatsbeträge entsprach einem Wunsch der belgischen Staatssekretäre, der von der Militärverwaltung warm unterstützt worden war.

d) Zu Ziffer 5 des oben genannten Schreibens:

Die vorgesehene Anrechnung der von der Nationalbank noch einzulösenden Reichskreditkassenscheine auf die monatlichen Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten ist erfolgt.

e) Zu Ziffer 6 des oben genannten Schreibens:

Mit Rücksicht darauf, dass Belgien teilweise im Verhältnis zu seiner Grösse stark mit Truppen belegt war, und sich daraus gegenüber anderen besetzten Gebieten entsprechend den Bedürfnissen dieser Truppenteile in einzelnen Zeiträumen für Belgien verhältnismässig hohe Besatzungskosten ergaben, schlug der Militärbefehlshaber auf dringende Vorstellung der belgischen Generalsekretäre in Berlin vor, von Belgien aus Billigkeitsgründen nicht in voller Höhe des Truppenbedarfs Besatzungskosten zu erheben, sondern den über einen bestimmten Plafond hinausgehenden Betrag als Kredit von Belgien in Anspruch zu nehmen mit der Massgabe, dass eine entsprechende kommerzielle Schuld Deutschlands gegen Belgien entstanden wäre. Ein solcher Kredit war von der Militärverwaltung bereits einmal anlässlich eines Stossbedarfs aufgenommen worden. Der Vierjahresplan hat dieses Verfahren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gebilligt.

2.) Zu den Dokumenten ECR 35, 89, 104, Exh.
 Dok. Buch 88 I, S. 176, 180, 184.

Bei diesen Dokumenten handelt es sich um die Vorbereitung bzw. Durchführung der Umleitung von zunächst aus Besatzungskosten bezahlten Ausgaben in das Clearing-Verfahren; vergleiche hierzu die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1a) zu dem Dok, ECR -32.

3.) Zu Dokument ECR - 142, Exh., Dok. Buch 88 I, S. 212.

Dieses Dokument stammt nicht wie Dok. Buch 88 I, S. 212 oben angegeben vom 22. Februar 1942, sondern vom 22. Februar 1943. Sein Inhalt geht um die Frage, was mit den Reichskreditkassenscheinen zu geschehen hat, die in der Zeit vom 1. Juli 1941 bis zur Ausserkraftsetzung der Reichskreditkassenscheine im August 1942 von der Nationalbank bzw. der Emissionsbank in Belgien aufgenommen worden waren. Der restliche Betrag von rd. 120 Millionen Reichsmark stellte zum Teil echte Besatzungskostenausgaben dar, zum Teil Ausgaben, die über Clearing hätten abgerechnet werden müssen. Eine exakte Aufteilung war nicht möglich. Praktisch hat sich diese Angelegenheit dadurch erledigt, dass monatlich ein bestimmter Betrag von der Emissionsbank zurückgegebener Reichskreditkassenscheine zur Anrechnung auf die monatliche Abschlagszahlung auf Besatzungskosten zugelassen wurde, wodurch sich der effektiv an die Militärverwaltung gezahlte Monatsbetrag der Besatzungskosten für Belgien jeweils verringerte.

Nürnberg, den 5. Juni 1948

.....
Alfons Wetter

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Alfons *W e t t e r*, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 5. Juni 1948

.....
Stefan Fritsch
